Ortsgemeinde Neupotz

Bebauungsplan „Radweg Hardtwald/Altort“, Ortsgemeinde Neupotz

Vorentwurf
Begründung

Projekt 1238/ Stand: Juni 2025

WSW & PARTNER GMBH
Planungsbüro für Umwelt | Städtebau | Architektur
Hertelsbrunnenring 20 | 67657 Kaiserslautern | T 0631. 3423-0 | F 0631. 3423-200
kontakt@wsw-partner.de | www.wsw-partner.de

Inhaltsverzeichnis

I. BEGRÜNDUNG 5

1 Erfordernis und Zielsetzung der Planung ... 5
2 Lage des Plangebietes ... 5
3 Geltungsbereich ... 6
4 Beschreibung des Plangebiets und der Umgebung ... 7
5 Alternativenprüfung / Begründung der Standortwahl ... 7
6 Übergeordnete Vorgaben und Planung ... 7
6.1 Landesentwicklungsprogramm ... 7
6.2 Regionalplanung ... 8
6.3 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan ... 10
6.4 Besitz- und Eigentumsverhältnisse ... 10
7 Städtebauliches Konzept und Erschließung ... 10
8 Rahmendaten ... 11
8.1 Topographie / Ortsbild ... 11
8.2 Geologie / Baugrund ... 12
8.3 Wasserwirtschaft ... 12
8.4 Altlasten ... 14
8.5 Archäologie und kulturelles Erbe ... 14
8.6 Natur- und Landschaft / Schutzgebiete ... 14
9 Ver- und Entsorgung ... 16
10 Immissionen und Emissionen ... 16
11 Starkregen – Allgemeine Beurteilung des Risikopotentials im Fall von Starkregenereignissen ... 16
12 Planungsrechtliche Festsetzungen ... 17
12.1 Art der baulichen Nutzung ... 17
13 Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse ... 18
13.1 Rechtliche Grundlagen zur Artenschutzprüfung ... 18
13.2 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens ... 18
13.2.1 Barrierewirkung/ Zerschneidung ... 18
13.2.2 Lärmimmissionen ... 18
13.2.3 Stoffeinträge ... 19
13.2.4 Erschütterungen ... 19
13.2.5 Optische Störungen ... 19
13.2.6 Kollisionen ... 19
13.3 Relevanzprüfung ... 20
13.4 Flora und Fauna ... 20
13.4.1 Biotoptypen und HpnV ... 20
13.4.2 Darstellung des Plangebiets ... 20
13.5 Potenzielle Betroffenheit der relevanten Arten ... 21
13.5.1 Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie ... 21
13.5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie ... 21
13.6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich, Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ... 26

II. Anhang 27

1 Verfahrensvermerke ... 27
2 Rechtsgrundlagen ... 29

3 Plangrundlagen 31

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Radweges im Ortsgefüge (ohne Maßstab) 5
Abbildung 2: Lage des Plangebietes und Geltungsbereich 6
Abbildung 3: Auszug aus dem LEP IV Rheinland-Pfalz 8
Abbildung 4: Auszug ROP Bereich Neupotz – Rot: Lage des Plangebiets 9
Abbildung 5: Auszug Flächennutzungsplan Bereich Neupotz – Rot: Lage des Plangebiets 10
Abbildung 6: Verkehrliche Erschließung des Radweges (Quelle: Lageplan Radwegeverbindung Hardtwald-Neupotz, Entwurfsplanung fmz, Karlsruhe 25.06.2024) 11
Abbildung 7: Geländetopologie (Quelle: https://maps.rlp.de/viewer/gelaende/#) (Stand Mai 2025). 12
Abbildung 8: Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten, Plangebiet in rot dargestellt (ohne Maßstab) (Quelle: Wasserwirtschaftsverwaltung RLP, https://wasserportal.rlp-umwelt.de/geoexplorer, Stand Mai 2025) 13
Abbildung 9 Natura 2000-Gebiete: braune Flächen zeigen FFH-Gebiete, türkise Flächen zeigen VS-Gebiete, weiß dargestellt: Plangebiet (Quelle: LANIS RLP, Stand Mai 2025) 15
Abbildung 10: Lage des geplanten Standortes im Landschaftsschutzgebiet, Plangebiet weiß, (Quelle LANIS, Stand Mai 2025) 15
Abbildung 11: Sturzflutgefahrenkarte SRI 7, Plangebiet: grüne Umrandung (Quelle: https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/sturzflutgefahrenkarten/sturzflutkarte, Stand: Mai 2025) 17
Abbildung 12: Sturzflutgefahrenkarte SRI 10, Plangebiet: grüne Umrandung (Quelle: https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/sturzflutgefahrenkarten/sturzflutkarte, Stand: Mai 2025) 17

I. BEGRÜNDUNG

1 Erfordernis und Zielsetzung der Planung

Vorgesehen ist die Errichtung eines einseitig geführten Geh- und Radwegs entlang der Landesstraße 549, der eine alltagsbezogene Verbindung zwischen Neupotz und dem nördlich gelegenen Ortsteil Hardtwald herstellt.

Die Aufstellung des Bebauungsplans „Radweg Hardtwald/Altort“ dient dem städtebaulichen Ziel der Ortsgemeinde Neupotz, eine verkehrssichere und funktionale Radverkehrsverbindung der Kategorie AR IV entlang der Landesstraße zu entwickeln.

Der geplante Radweg soll zur Förderung des Radverkehrs beitragen und insbesondere den Schulweg zwischen den beiden Bereichen sicherer gestalten, indem die bislang notwendige Querung der Landesstraße vermieden wird. Im Zuge der Maßnahme ist zudem die Sanierung der Knapplachbrücke im nördlichen Bereich von Neupotz vorgesehen. Diese trägt wesentlich zur durchgängigen Nutzung und zur verkehrlichen Funktionalität der neuen Wegeverbindung bei.

2 Lage des Plangebietes

Die Ortsgemeinde Neupotz ist Teil der Verbandsgemeinde Jockgrim im Landkreis Germersheim. Der geplante Radweg befindet sich vollständig innerhalb des Gemeindegebiets und verläuft zwischen den Ortsteilen Neupotz und Hardtwald.

Die Trasse des Radwegs beginnt im Norden an der Straße „Am Südhang“ und führt in südlicher Richtung. Dabei quert sie plangleich die Kreisstraße K6 in Richtung Kuhardt und verläuft anschließend östlich der Landesstraße L549. Der Weg endet nach etwa 230 Metern am östlichen Ortsrand von Neupotz, wo er im Bereich eines Fahrbahnteilers an einen bereits bestehenden Geh- und Radweg angebunden wird.

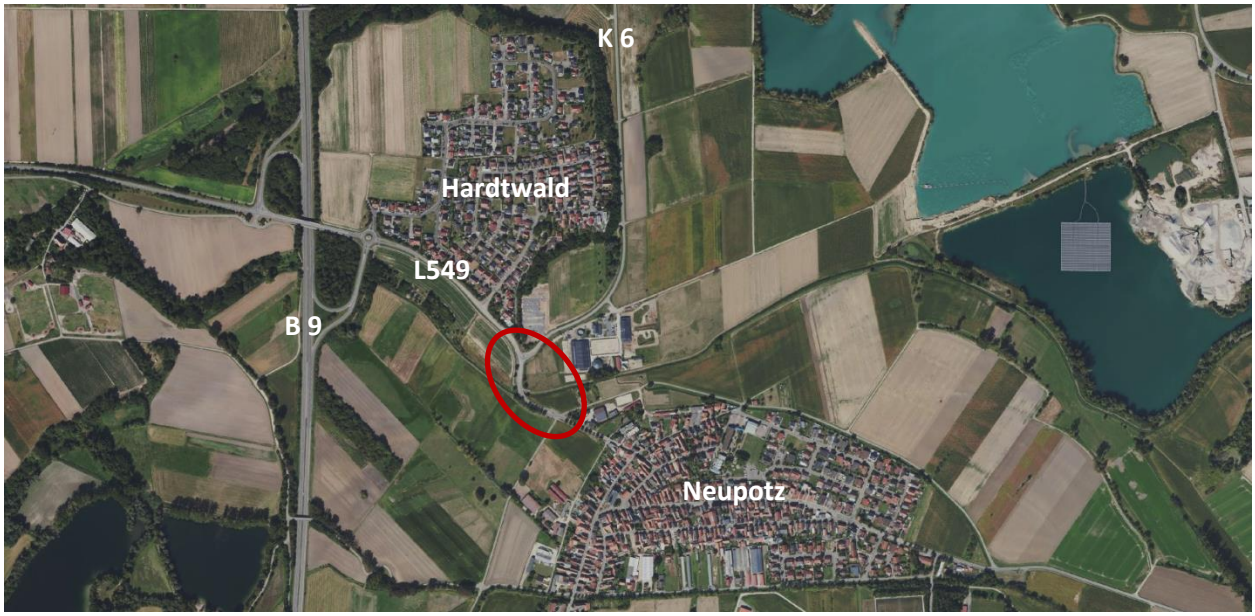

Abbildung 1: Lage des Radweges im Ortsgefüge (ohne Maßstab)

3 Geltungsbereich

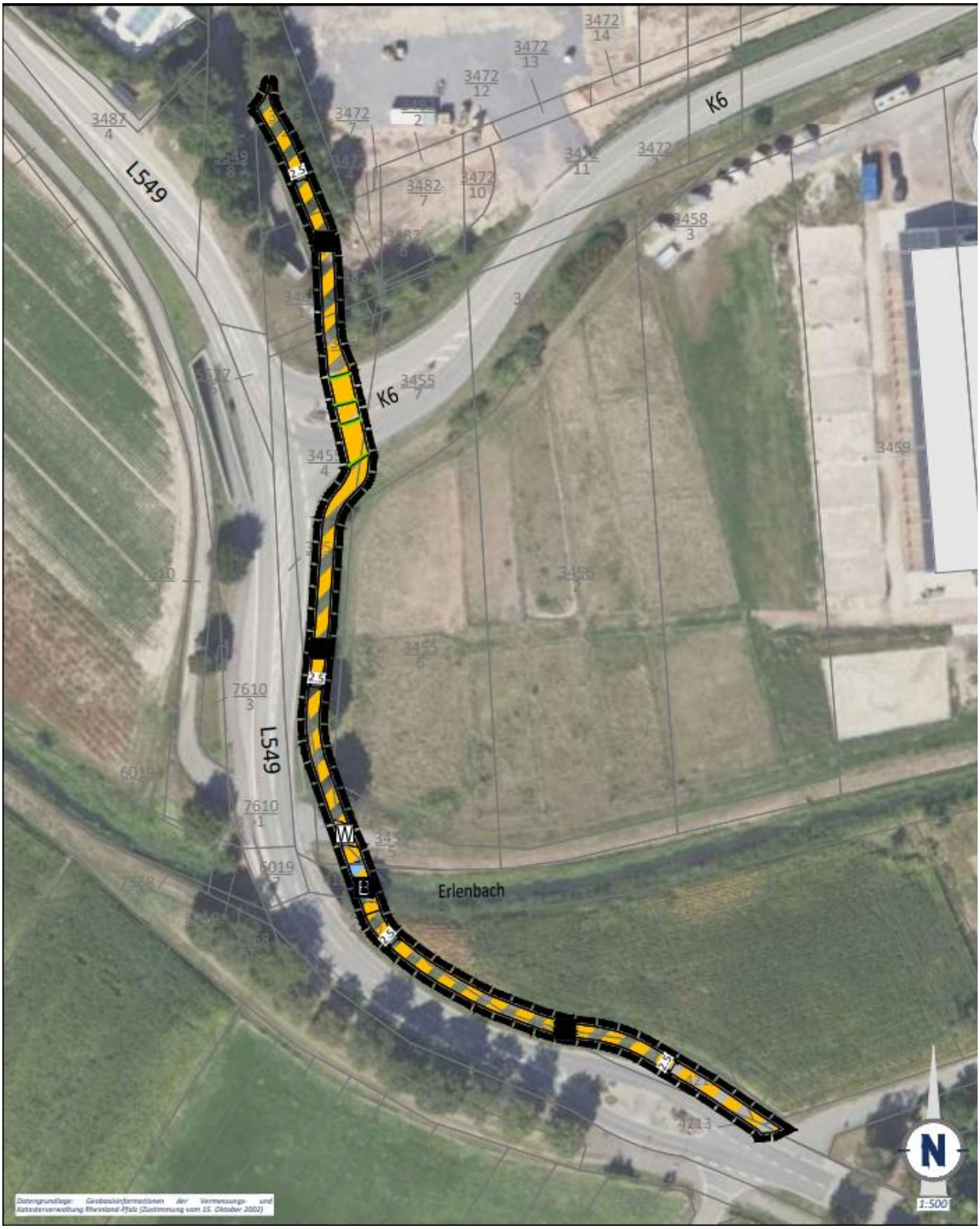

Abbildung 2: Lage des Plangebietes und Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die folgenden Grundstücke ganz oder teilweise:

3455/1, 3455/2, 3455/4, 3455/5, 3455/6, 3455/7, 3465/1, 3465/2, 3472/3, 3482/3, 3483/2, 3549/8, 4179, 4180, 4209, 4210, 4212, 4213, 4214, 4263 (Rheinzaberner Straße/ L 549)

4 Beschreibung des Plangebiets und der Umgebung

Neupotz ist über die Landesstraße L 549 sowie die Bundesstraße B 9 an das überregionale Straßennetz angebunden. Die nächstgelegene Anschlussstelle der zweispurig ausgebauten B 9 befindet sich unmittelbar westlich des Ortsteils Hardtwald, in ca. 130 m Luftlinie Entfernung.

Das Plangebiet ist überwiegend durch landwirtschaftlich genutzte Flächen geprägt. Nördlich schließt die Wohnbebauung des Ortsteils Hardtwald an, südwestlich die bebauten Bereiche von Neupotz. Östlich grenzt ein Reiterhof („Erlenhof Neupotz“) an, westlich befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Das Gebiet wird von der K6 und dem Erlenbach durchquert.

Der Planbereich befindet sich im Südosten des Ortsteils Hardtwald und erstreckt sich bis an den nördlichen Rand des Ortsteils Neupotz. Das Gebiet bildet somit eine verbindende Achse zwischen beiden Ortsteilen. Es umfasst eine Strecke von ca. 230 m bei einer Flächenausdehnung von ca. 0,067 ha. Innerhalb dieses Bereichs ist die Herstellung eines neuen Geh- und Radwegs vorgesehen.

5 Alternativenprüfung / Begründung der Standortwahl

Im Rahmen der Planung wurde die Trassenführung entlang der östlichen Seite der Landesstraße L549 zwischen den Ortsteilen Neupotz und Hardtwald als Vorzugsvariante identifiziert. Die Auswahl dieser Lage basiert auf funktionalen, verkehrlichen und umweltfachlichen Erwägungen.

Eine alternative Führung über die westliche Seite der Landesstraße wurde verworfen, da in diesem Bereich lediglich eine indirekt erreichbare Radwegeverbindung besteht, deren Zugang ausschließlich über den Kreisverkehr „Im Altfeld“ möglich ist. Diese Anbindung ist für den Alltagsradverkehr ungeeignet, da sie mit erheblichen Umwegen verbunden ist und aus Sicht vieler Nutzer eine hohe Zugangshürde darstellt. In der Praxis wird daher vermehrt die vorhandene Fußgängerunterführung als Abkürzung genutzt, obwohl diese aufgrund ihrer geringen Breite (ca. 3,25 m), steilen Rampen (teilweise > 8 %) und unübersichtlichen Kurvenradien nicht für den Radverkehr ausgelegt ist.

Mit der gewählten Trassenführung östlich der L549 kann eine direkte, durchgängig auf Geländeniveau geführte Verbindung geschaffen werden, die ohne zusätzliche Querungen auskommt und eine sichere sowie barrierearme Nutzung insbesondere auch für Kinder und ältere Menschen ermöglicht. Durch die parallele Lage zur bestehenden Verkehrstrasse wird die Inanspruchnahme unzerschnittener Freiflächen minimiert und eine Bündelung von Infrastruktur erreicht.

Darüber hinaus gewährleistet der gewählte Trassenverlauf zwischen dem Ortsteil Hardtwald und dem nördlichen Siedlungsbereich von Neupotz eine funktional sinnvolle und verkehrlich effiziente Erschließung. Insbesondere im Hinblick auf die geplante rückwärtige Erschließung des künftig entstehenden Verbrauchermarktes sowie zur Stärkung einer sicheren Schulwegeinfrastruktur bietet die Trasse eine direkte, konfliktarme und durchgängig erreichbare Anbindung für den nicht motorisierten Verkehr.

Aufgrund der genannten funktionalen Vorteile, der geringeren Flächeninanspruchnahme, der besseren Erreichbarkeit sowie der damit verbundenen höheren Akzeptanz bei den künftigen Nutzern wurde von einer weitergehenden Variantenuntersuchung abgesehen.

6 Übergeordnete Vorgaben und Planung

6.1 Landesentwicklungsprogramm

Das Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV) ist am 25.11.2008 in Kraft getreten. Zwischenzeitlich erfolgten 4. Teilfortschreibungen.

Das LEP IV weist den einzelnen Gemeinden der Verbandsgemeinde Jockgrim keine speziellen Aufgaben zu. Innerhalb des Bereichs der Verbandsgemeinde sind landesweit bedeutsame Bereiche für den Hochwasserschutz, die Erholung und den Tourismus, den großräumigen bedeutsamen Freiraumschutz, für den Biotopverbund, für historische Kulturlandschaft, die Rohstoffsicherung sowie die Landwirtschaft dargestellt.

Der Geltungsbereich liegt dabei im Randbereich eines landesweit bedeutenden Bereichs für Hochwasserschutz, in einem großräumig bedeutsamen Bereich für Freiraumschutz, Erholung und Tourismus sowie im Randbereich historischer Kulturlandschaften.

Das LEP IV des Landes Rheinland-Pfalz enthält zudem spezifische Vorgaben zum Fahrrad- und Fußverkehr. Hierrunter fallen insbesondere:

- G 159
  Die Bedürfnisse des Fahrrad- und Fußwegeverkehrs sind im Rahmen der Siedlungs- und Verkehrsplanung insbesondere durch die Sicherung und Entwicklung umweg- und barrierefreier Fuß und Radwegenetze zu berücksichtigen.
- Z 160
  Die Regionalplanung erarbeitet eine regional bedeutsame Radwegekonzeption. Dabei sind die Belange des Alltagsverkehrs und des Freizeitverkehrs einschließlich des Radtourismus zu berücksichtigen

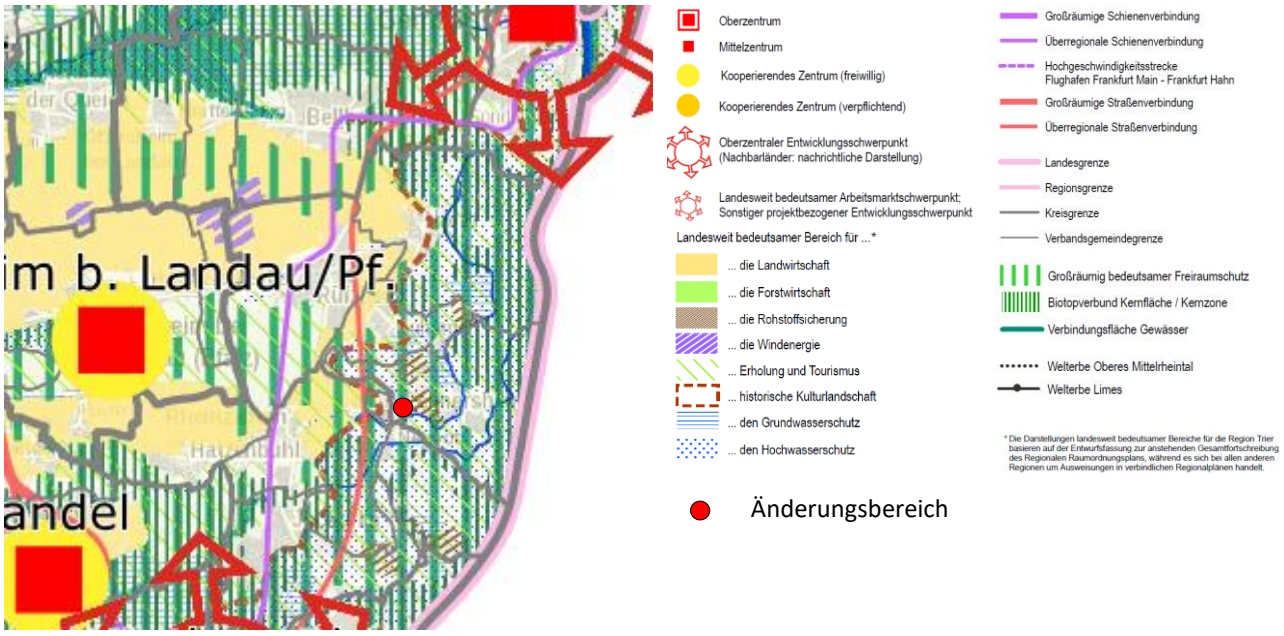

Abbildung 3: Auszug aus dem LEP IV Rheinland-Pfalz

6.2 Regionalplanung

Im Bereich der Ortsgemeinde Neupotz ist der Einheitliche Regionalplan der Metropolregion Rhein-Neckar mit Stand Dezember 2014 gültig. Dabei ist zwischen Zielen als verbindliche Vorgaben und Grundsätzen als abwägungsrelevante Belange zu unterscheiden.

Der Regionalplan legt die regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen fest. Zudem konkretisiert er die Entwicklungsvorstellungen zusammenhängender Lebens- und Wirtschaftsgebiete und legt über kommunale Grenzen hinweg die Richtung für die zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten des Gebietes fest. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

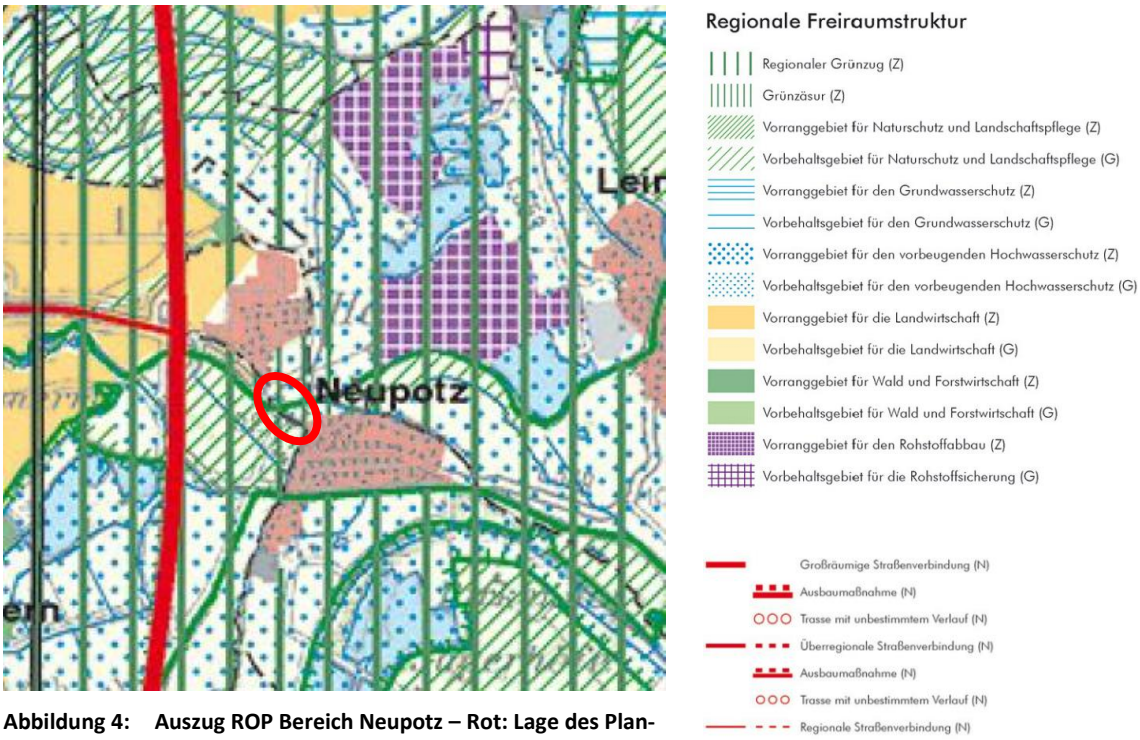

Abbildung 4: Auszug ROP Bereich Neupotz – Rot: Lage des Plangebiets

Als relevantes regionalplanerisches Ziel wird im Einheitlichen Regionalplan der Metropolregion Rhein-Neckar ein G regionaler Grünzug (Ziel) sowie Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (Z) ausgewiesen.

Im Textteil des Regionalen Raumordnungsplans (RROP) wird der Radverkehr als eigenständiges und gleichwertiges Verkehrssystem definiert. Er ist dabei gleichrangig neben dem motorisierten Individualverkehr sowie dem öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu betrachten.

Ziel ist es, den Radverkehr im Rahmen einer integrierten Verkehrsplanung systematisch zu fördern und auszubauen, insbesondere zur:

- „langfristigen Mobilitätssicherung im Nah- und Kurzstreckenverkehr,
- Erweiterung der potenziellen Haltestelleneinzugsbereiche im öffentlichen Verkehr im Zusammenwirken mit dem System Fahrrad,
- Reduzierung des motorisierten Individualverkehrsaufkommens und der damit einhergehenden Minderung der Luftschadstoff-Emissionen,
- Anbindung von gewerblichen Flächen an kommunale Radwegenetze und deren Erschließung mit Radwegen und
- verstärkten Nutzung des Fahrrads im Freizeitverkehr und Tourismus.“ (G 3.1.6.1)

Der Radwegneubau dient der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und entspricht den Zielen der Raumordnung. Die Schaffung von durchgängigen Radwegnetzen wird durch die vorliegende Planung erheblich unterstützt. Aufgrund der kleinräumigen Inanspruchnahme des regionalen Grünzugs wird von einer Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung ausgegangen.

6.3 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der wirksame Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Jockgrim stellt den betroffenen Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar sowie direkt angrenzend eine Fläche für überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen. Da der Flächennutzungsplan bereits entlang des geplanten Streckenverlaufs einen Radweg zeichnerisch festlegt, ergibt sich kein Erfordernis zur Änderung des Flächennutzungsplans. Die Planung ist aus dem Flächennutzungsplan ableitbar und steht im Einklang mit dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB.

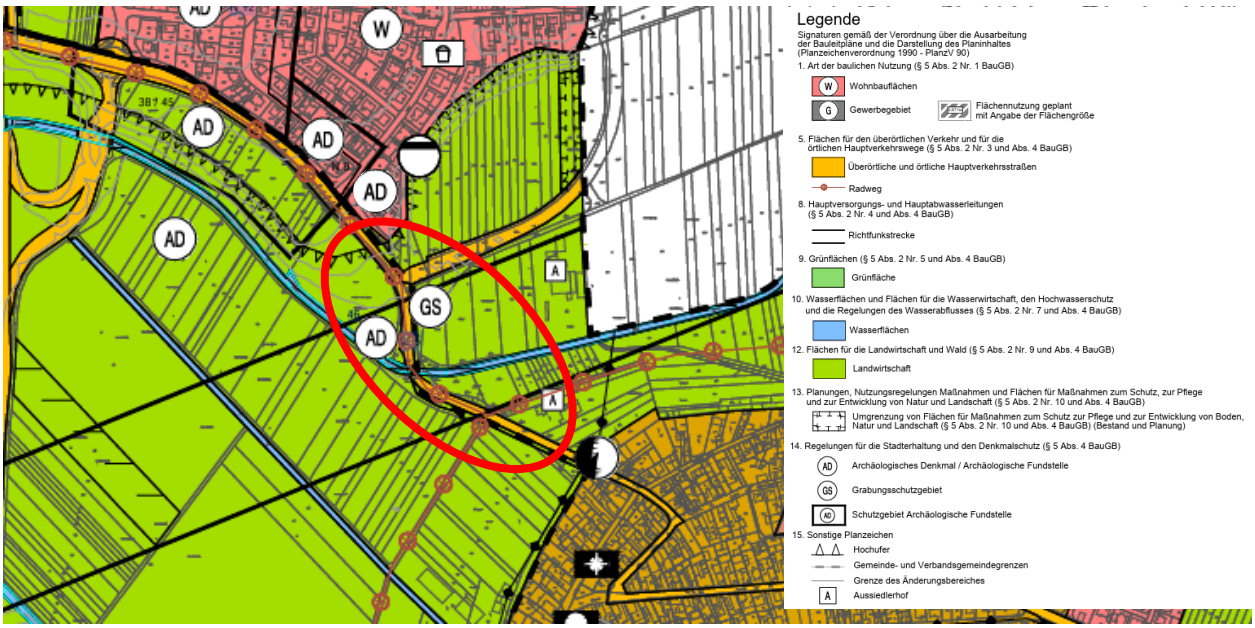

Abbildung 5: Auszug Flächennutzungsplan Bereich Neupotz – Rot: Lage des Plangebiets

6.4 Besitz- und Eigentumsverhältnisse

Für die Realisierung des Vorhabens sind zwei private Grundstücke zu erwerben, die in den Geltungsbereich fallen.

7 Städtebauliches Konzept und Erschließung

Mit dem Neubau des Radwegs zwischen den Ortsteilen Neupotz und Hardtwald wird eine funktional und verkehrlich sinnvolle städtebauliche Verbindung im Randbereich der bebauten Ortslagen geschaffen. Ziel der Maßnahme ist die Förderung des nicht motorisierten Verkehrs sowie die Verbesserung der verkehrlichen Erreichbarkeit zwischen beiden Ortsteilen – insbesondere unter Berücksichtigung des geplanten Verbrauchermarkts im Südosten von Hardtwald und der Erschließung sicherer Schulwege.

Der geplante Geh- und Radweg mit einer Trassenlänge von rund 230 Metern orientiert sich weitgehend am Verlauf der bestehenden Landesstraße L549, wobei dieser aus Gründen der Verkehrssicherheit und Erreichbarkeit als selbstständig geführter Weg auf der östlichen Seite der Straße realisiert wird. Die Einbindung in das bestehende Wegenetz erfolgt im Norden über die Straße „Am Südhang“ sowie über eine planfreie Querung der Kreisstraße K6. Im Süden schließt die Wegeführung über einen Fahrbahnteiler unmittelbar an den bereits bestehenden Geh- und Radweg am Ortsrand von Neupotz an.

Die Anbindung für den motorisierten Verkehr erfolgt durch die Landesstraße L549 sowie über die Kreisstraße K6. Der geplante Radweg ist über eine rückwärtige Zuwegung unmittelbar an die künftige Verbrauchermarkterschließung angebunden, was eine klare Trennung der Verkehrsarten sowie eine Erhöhung der Verkehrssicherheit gewährleistet.

Durch die Wahl eines möglichst gradlinigen, topografisch angepassten Trassenverlaufs und einer Steigung von maximal 2,8 % wird eine durchgängig barrierearme Nutzbarkeit sichergestellt. Die Ausbildung als as-

phaltierter Weg mit 2,50 m Breite ermöglicht eine komfortable und sichere Nutzung sowohl durch Radfahrer als auch Fußgänger. Im Bereich sensibler Übergänge, wie der Querung des Erlenbachs, wird die Infrastruktur durch ein separates Brückenbauwerk ergänzt.

Das städtebauliche Konzept folgt dem Prinzip der Förderung nachhaltiger Mobilität, der Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs sowie der gezielten Stärkung des Alltagsradverkehrs im ländlichen Raum. Die Maßnahme stellt einen wichtigen Beitrag zur funktionalen Durchgrünung und Vernetzung der Siedlungsbereiche dar und leistet zugleich einen Beitrag zur klimafreundlichen Ortsentwicklung.

Abbildung 6: Verkehrliche Erschließung des Radweges
(Quelle: Lageplan Radwegeverbindung Hardtwald-Neupotz, Entwurfsplanung fmz, Karlsruhe 25.06.2024)

8 Rahmendaten

8.1 Topographie / Ortsbild

Das Plangebiet befindet sich unmittelbar unterhalb des Rheinhochufers, das als markantes landschaftsprägendes geologische Element die Rheinebene in Niederterrassen- und Tiefgestadebereiche untergliedert. Die markante Hochuferkante definiert derzeit die südöstliche Siedlungsgrenze des Ortsteils Hardtwald und wirkt landschaftsbildprägend.

Der Geländeverlauf innerhalb des Untersuchungsraums weist eine leichte topographische Steigung von Süden nach Norden auf und liegt in einer Höhenlage zwischen etwa 101 m und 106 m über NHN.

Darüber hinaus befindet sich das Vorhabengebiet innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Pfälzische Rheinauen“. Der Schutzgebietsstatus dient der Bewahrung der charakteristischen Eigenart und des besonderen landschaftlichen Erscheinungsbilds der Rheinauenlandschaft

Abbildung 7: Geländetopologie (Quelle: https://maps.rlp.de/viewer/gelaende/#) (Stand Mai 2025)

8.2 Geologie / Baugrund[1]

Für das Vorhaben wurde im Oktober 2023 durch das Ingenieurbüro Roth & Partner ein Bericht zur Baugrunderkundung und umwelttechnischen Beurteilung erstellt. Dies ergab, dass das Untersuchungsgebiet in der Frosteinwirkungszone I liegt.

Im nördlichen Abschnitt des Planungsbereichs, insbesondere oberhalb der Einmündung der L 549 mit der K 6, befindet sich das zukünftige Planum innerhalb von schluffigen Sanden, welche geotechnisch überwiegend der Frostempfindlichkeitsklasse III gemäß DIN 18196 zuzuordnen sind.

Die höchsten mittleren Grundwasserstände (MHGW) liegen bei 101,50 m ü. NN nördlich sowie 101,00 m ü. NN südlich des Erlenbachs.

Im Rahmen der bodenmechanischen Untersuchungen wurden unter einer rund 20 cm mächtigen Oberbodenschicht Auffüllungen festgestellt. Diese bestehen bis in Tiefen von ca. 1,50 m aus teils stark schluffigen, schwach kiesigen Sanden der Bodengruppe [SU*]. Unterhalb dieses Horizonts folgen tonigsandige Schluffe [TL] in steifer Konsistenz.

Die entnommenen Bodenproben zeigten keine umwelttechnischen Auffälligkeiten. Im Rahmen der Bewertung nach Ersatzbaustoffverordnung (EBV) wurden die Materialien der Materialklasse BM-0 zugeordnet, womit sie als unbedenklich für eine Wiederverwertung im technischen Baubereich eingestuft werden können.

8.3 Wasserwirtschaft

Das Vorhabengebiet befindet sich außerhalb ausgewiesener Wasser- oder Heilquellenschutzgebiete. Jedoch ist der südliche Abschnitt des Untersuchungsraums durch das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz als Risikogebiet außerhalb amtlich festgesetzter Überschwemmungsgebiete klassifiziert. Diese Einordnung basiert auf hydrologischen Modellierungen, die eine potenzielle Überflutungsgefährdung auch jenseits der formal ausgewiesenen Überschwemmungsgrenzen erkennen lassen.

[1] Bericht zur Baugrunderkundung und umwelttechnischen Beurteilung, Ingenieurbüro Roth & Partner GmbH, Stand Oktober 2023

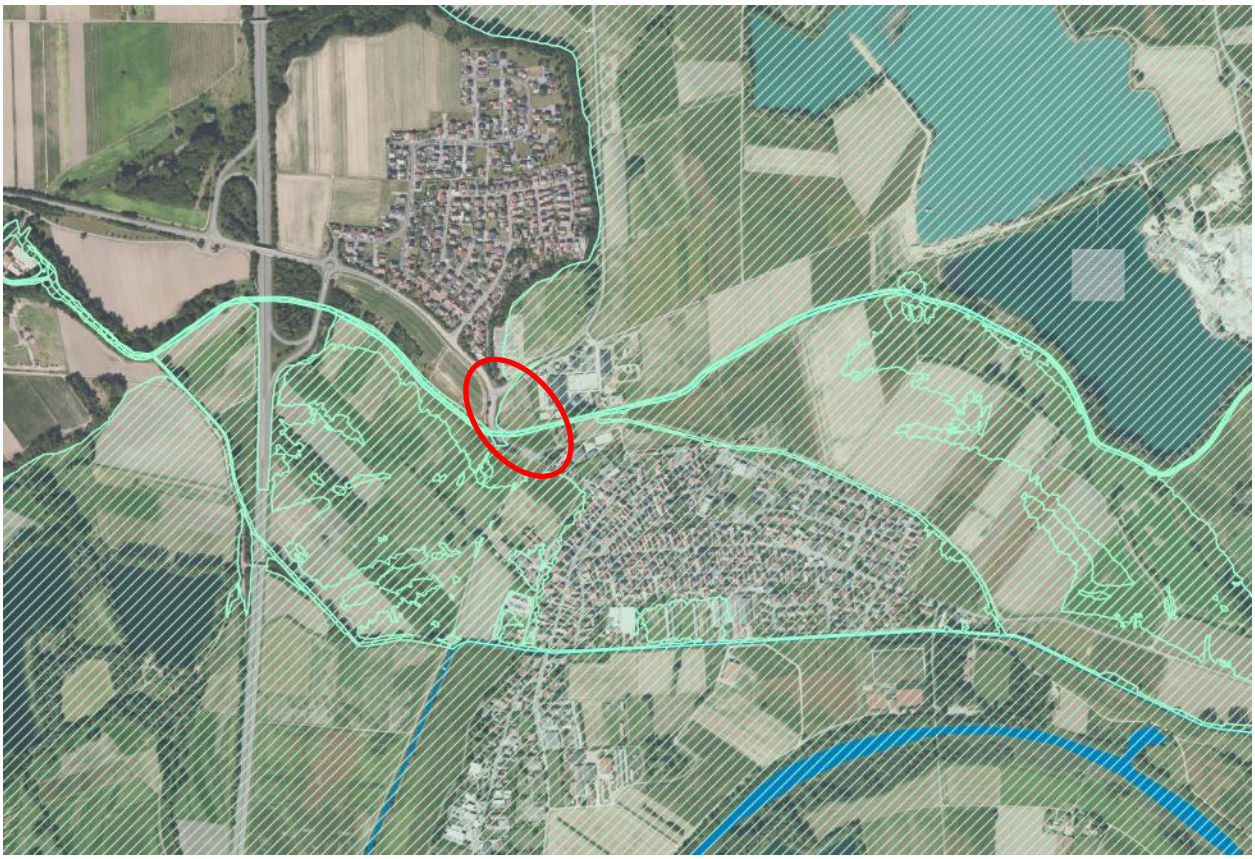

Abbildung 8: Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten, Plangebiet in rot dargestellt (ohne Maßstab) (Quelle: Wasserwirtschaftsverwaltung RLP, https://wasserportal.rlp-umwelt.de/geoexplorer, Stand Mai 2025)

Der geplante Radweg selbst berührt keine Oberflächengewässer unmittelbar, überquert jedoch im Zuge seiner Trassenführung den Erlenbach. Zur Gewässerquerung ist der Neubau eines Brückenbauwerks vorgesehen, wobei ein Eingriff in das Bachbett vermieden und die hydraulische Leistungsfähigkeit des Gewässers uneingeschränkt erhalten bleiben soll.

Das Vorhabengebiet liegt in der Maxauer Rheinniederung[2], einem hydrologisch stark geprägten Landschaftsraum, der durch ehemalige Rheinverläufe, Altarme und Randsenken charakterisiert ist. Die Region ist durch ein System aus Deichen, Schöpfwerken und Hochwasserschutzmauern gegen Rheinhochwasser gesichert. Dennoch besteht in Teilbereichen ein Restrisiko für Überflutungen, insbesondere bei einem möglichen Versagen der Schutzbauwerke.

Die geplante Radwegeverbindung ist mit einem dezentralen Entwässerungskonzept ausgestattet, das auf eine breitflächige Ableitung und Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers (SOW) ausgerichtet ist. Die Entwässerung erfolgt primär über die seitlichen Bankette, wobei das abfließende Niederschlagswasser in neu anzulegende Versickerungsmulden innerhalb der angrenzenden Grünflächen geleitet wird.

Im südlichen Abschnitt des Planungsraums entwässert die bestehende Fahrbahn der Landesstraße L 549 teilweise in Richtung des parallel geführten Radwegs. Durch den Eingriff in das bestehende Entwässerungssystem wird eine Bewertung der Behandlungsnotwendigkeit des dort anfallenden SOW gemäß Kapitel 8 der „Richtlinien für die Entwässerung von Straßen“ (REwS) erforderlich. Die Verkehrsbelastung liegt bei einem DTV von 5.062 Kfz/24 h (Stand 2021), womit der Streckenabschnitt in die Belastungskategorie II einzuordnen ist. Das Behandlungsziel liegt bei 280 kg/haa, was einen erforderlichen Reinigungswirkungsgrad von 25 % bedingt. Die vorgesehene Versickerung des Straßenoberflächenwassers erfolgt über die durchlässige belebte Bodenzone der Mulden.

Die Anforderungen an die Behandlung des SOW werden vollständig erfüllt.

[2] LANIS, https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php, Stand Mai 2025

Die Versickerungsmulden sind mit einer Mindestbreite von 1,00 m, einer Tiefe von 0,25 m und einer Muldensohle von ebenfalls mindestens 0,25 m Breite auszubilden. In der Ortseinfahrt Neupotz werden zur Sicherstellung eines gleichmäßigen Zuflusses ergänzend zwei Einläufe in die Mulde integriert.

Aufgrund des hohen Grundwasserstandes ist die Anlage von unterirdischen Rigolen nicht möglich, sodass eine flächige Ableitung über die Oberfläche vorgesehen bleibt. In einem ersten Planungsschritt wurde der Einbau von Rasenmulden geprüft. Dabei zeigte sich, dass südlich des Erlenbachs bei einer angenommenen Wasserdurchlässigkeit von kf = 1×10^{-5} m/s eine erheblich größere Versickerungsfläche erforderlich wäre. Dies hätte eine Verlagerung des Radwegs sowie einen erhöhten Bodenauftrag für den Dammquerschnitt erfordert.

Die Ausbildung der belebten Zone erfolgt nun mit einem technisch geeigneten Filtersubstrat (z. B. D-Rainclean), das bei einer höheren Wasserdurchlässigkeit (kf = 9×10^{-4} m/s) dennoch eine vergleichbare Reinigungsleistung gewährleistet. Zusätzlich wird unterhalb der Mulde der Bodenaustausch mit einem filterstabilen Material (Körnung 0/16) vorgenommen, um Stauwasser zu vermeiden. Die Höchstdurchlässigkeit des Bodens wird bei der Ausschreibung auf maximal 1×10^{-3} m/s begrenzt, um die Reinigungsfunktion sicherzustellen.

Die Dimensionierung der Mulden erfolgt gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138. Als Bemessungsregen wird nach REwS eine Regenhäufigkeit von n = 1 angesetzt. Aufgrund der vorhandenen Längsneigung der Muldensohle sind Stauschwellen erforderlich, welche die Fließgeschwindigkeit reduzieren und die Versickerungsleistung optimieren.

Im Bereich des Trogbauwerks der Fußgängerunterführung wird eine separate, 1,0 m breite Versickerungsmulde vorgesehen, die das Radweg-Oberflächenwasser aufnimmt. Bei außergewöhnlichen Niederschlagsereignissen wird überschüssiges Wasser kontrolliert über den Radweg in die angrenzende Böschung geleitet und dort flächig zur Versickerung gebracht. Eine Überflutung der Straße ist aufgrund des Höhenverlaufs der Trasse ausgeschlossen.

8.4 Altlasten

Altablagerungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

8.5 Archäologie und kulturelles Erbe

Im Bereich des Plangebietes liegen nach derzeitigem Kenntnisstand keine bekannten archäologischen Fundstellen oder Hinweise auf eingetragene Kulturdenkmäler vor. Im näheren Umfeld sind jedoch laut Flächennutzungsplan archäologische Denkmäler bzw. potenzielle Fundstellen dokumentiert, sodass ein gewisses archäologisches Potenzial im erweiterten Untersuchungsraum nicht ausgeschlossen werden kann. Ebenso ist ein Grabungsschutzgebiet südlich der K 6 dargestellt.

Sollten im Zuge der baulichen Realisierung zufällig archäologische Funde entdeckt werden, ist gemäß den Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz (§ 17 DSchG) unverzüglich die zuständige Landesarchäologie / Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz zu informieren, um die fachgerechte Dokumentation und gegebenenfalls erforderliche Sicherung der Fundobjekte zu gewährleisten.

8.6 Natur- und Landschaft / Schutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich in einem bislang intensiv ackerbaulich genutzten Bereich und ist im derzeitigen Zustand weitgehend strukturarm, d. h. es fehlen landschaftsgliedernde Elemente wie Baumreihen oder Hecken.

Der Geltungsbereich berührt das Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet „Erlenbach und Klingbach“ (FFH-6814-302). Die Querung erfolgt im Zuge des Vorhabens durch den Neubau einer Brücke über den Erlenbach. In diesem Abschnitt bestehen bereits Vorbelastungen durch angrenzende landwirtschaftliche Nutzungen sowie die Verkehrserschließung über die Kreisstraße K 6. Eine signifikante zusätzliche Beeinträchtigung des Schutzgebiets ist daher aus fachlicher Sicht nicht zu erwarten. Vogelschutzgebiete werden vom Vorhaben nicht direkt tangiert.

In einem Abstand von jeweils über 700 m befinden sich das FFH-Gebiet „Bienwaldschwemmfächer“ (FFH-6914-301) sowie das Vogelschutzgebiet „Bienwald und Viehstrichwiesen“ (VSG-6914-401). Letzteres umfasst den gesamten Bienwald und erstreckt sich von der französischen Grenze bis in den Raum Neupotz/Rheinzabern. Das Vogelschutzgebiet weist eine Gesamtfläche von rund 16.345 ha auf. Aufgrund der Entfernung ist eine direkte räumlich-funktionale Betroffenheit der Schutzgebiete durch das Vorhaben nicht gegeben.

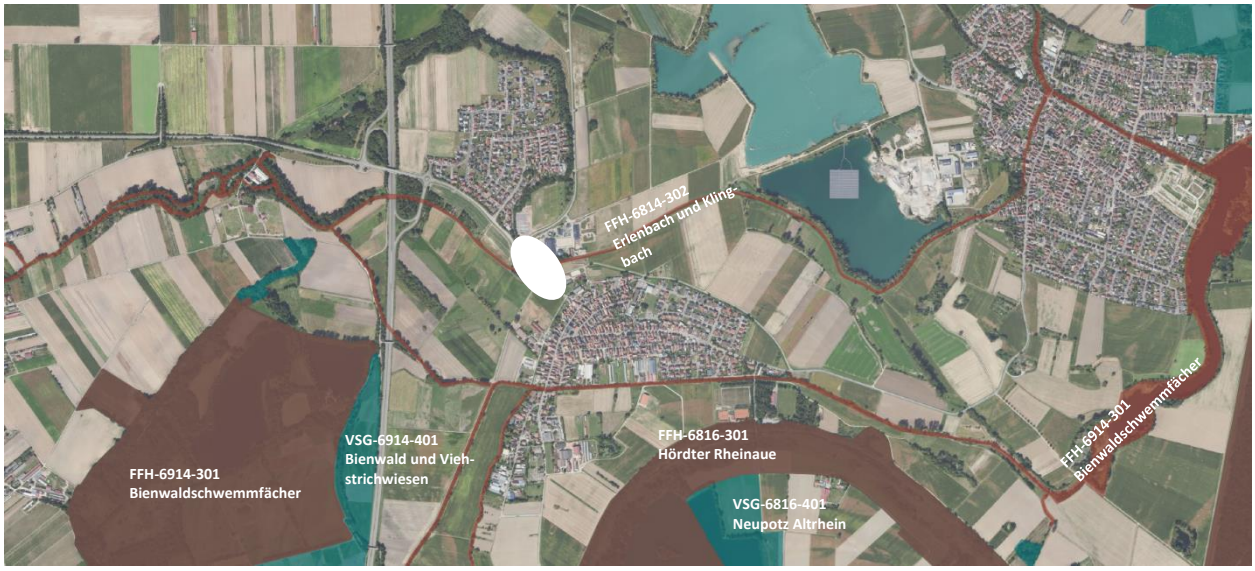

Abbildung 9 Natura 2000-Gebiete: braune Flächen zeigen FFH-Gebiete, türkise Flächen zeigen VS-Gebiete, weiß dargestellt: Plangebiet (Quelle: LANIS RLP, Stand Mai 2025)

Gemäß der Biotoptypenkartierung Rheinland-Pfalz befindet sich entlang des Erlenbachs das schutzwürdige Biotop „Erlenbach bei Neupotz/Leimersheim“ (BK-6815-0158-2006), welches das Plangebiet tangiert und bei der weiteren Planung zu berücksichtigen ist.

Geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die Fläche liegt jedoch vollständig innerhalb des ca. 21.000 ha großen Landschaftsschutzgebiets „Pfälzische Rheinauen“ (LSG-7300-001), das dem Schutz der landschaftlichen Eigenart, Schönheit und Erholungseignung dient.

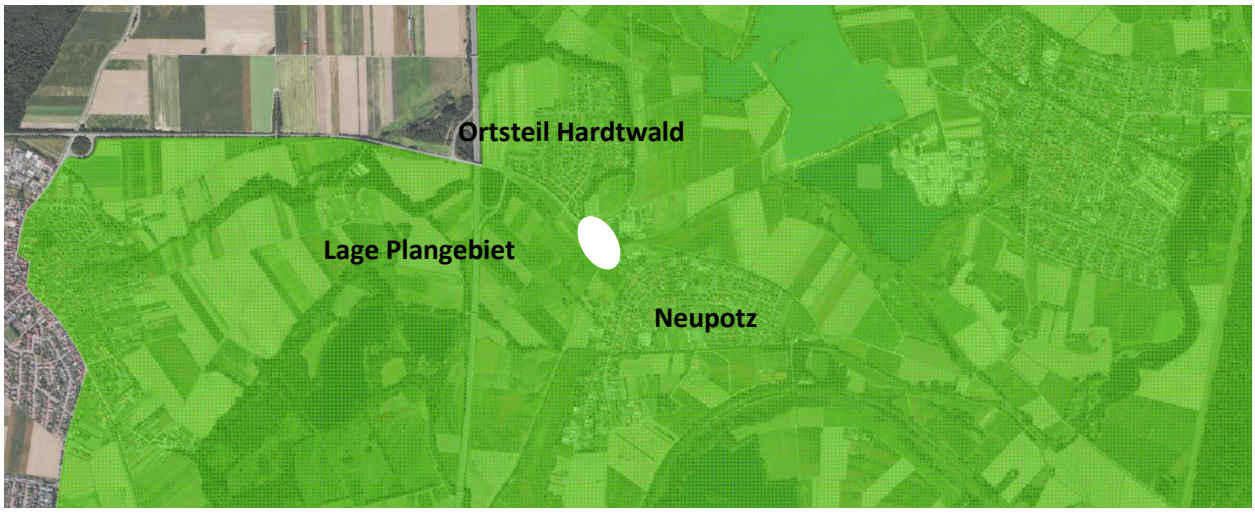

Abbildung 10: Lage des geplanten Standortes im Landschaftsschutzgebiet, Plangebiet weiß, (Quelle LANIS, Stand Mai 2025)

Darüber hinaus ist das Plangebiet im Einheitlichen Regionalplan 2014 als Bestandteil des „Regionalen Grünzugs“ mit der Zusatzfunktion „Grünzäsur“ dargestellt. Dieser Raum nimmt eine wichtige Funktion für den Naturhaushalt und die Gliederung der Siedlungsstruktur ein und ist daher besonders sensibel gegenüber baulichen Eingriffen.

9 Ver- und Entsorgung

Im Geltungsbereich des Vorhabens befinden sich diverse bestehende Leitungsinfrastrukturen, die der öffentlichen Ver- und Entsorgung dienen. Hierzu zählen:

- die Regen- und Schmutzwasserkanalisation der Verbandsgemeinde Jockgrim,
- Trinkwasserleitungen des Zweckverbands für Wasserversorgung Germersheimer Südgruppe,
- Stromversorgungsleitungen und Straßenbeleuchtungseinrichtungen der Pfalzwerke,
- Gasleitungen der Thüga Energie GmbH sowie
- Telekommunikationsleitungen der Deutschen Telekom.

Das geplante Bauvorhaben berührt diese Infrastruktureinrichtungen nicht unmittelbar, sodass keine Verlegungsmaßnahmen oder tiefbaulichen Eingriffe in die Bestandsleitungen erforderlich werden. Gleichwohl kann es im Zuge der baulichen Umsetzung zu temporären Schutzmaßnahmen kommen, um die vorhandenen Leitungen während der Bauphase zu sichern und ungewollte Beschädigungen auszuschließen. Eine Abstimmung mit den jeweils zuständigen Leitungsträgern ist im Vorfeld der Baumaßnahme sicherzustellen, um erforderliche Schutzvorkehrungen rechtzeitig zu treffen und einen konfliktfreien Bauablauf zu gewährleisten.

10 Immissionen und Emissionen

Im Zuge des Neubaus der Radwegeverbindung sind die zu erwartenden Umweltwirkungen in Form von Emissionen und Immissionen als insgesamt gering einzustufen. Während der Bauphase ist mit temporären Immissionen durch Baulärm, Staubentwicklung und Abgasemissionen aus dem Betrieb von Baumaschinen zu rechnen. Diese Emissionen sind räumlich begrenzt und zeitlich befristet. Sie lassen sich durch baubegleitende Maßnahmen – wie die Begrenzung der Arbeitszeiten, Staubbindungsmaßnahmen sowie den Einsatz emissionsarmer Baumaschinen – auf ein zumutbares Maß reduzieren.

Im Betriebszustand ist der geplante Radweg ausschließlich für den nicht motorisierten Verkehr vorgesehen, wodurch keine dauerhaften verkehrsbedingten Emissionen (z. B. Lärm, Luftschadstoffe) entstehen. Vielmehr ist langfristig eine Verlagerung vom motorisierten Individualverkehr auf das Fahrrad zu erwarten.

Durch die Förderung des Radverkehrs sowie die mit dem Vorhaben einhergehende Ansiedlung eines Verbrauchermarkts im Nahbereich werden deutliche Impulse zur Reduzierung des Kfz-Verkehrs und somit zur Senkung verkehrsbedingter CO_2-Emissionen gesetzt. Nach aktueller Abschätzung lassen sich durch die Radwegeverbindung und die veränderten Verkehrswegebeziehungen insgesamt ca. 37,6 Tonnen CO_2 pro Jahr einsparen. Die zugrundeliegende Berechnung ist dem Anhang des Erläuterungsberichts zu entnehmen.

Aufgrund der geplanten unbe-leuchteten Ausführung entstehen keine zusätzlichen Lichtemissionen, ebenso wenig ist mit Erschütterungen oder sonstigen umweltrelevanten Betriebsimmissionen zu rechnen. Der Neubau leistet somit nicht nur einen Beitrag zur lokalen Verkehrsinfrastruktur, sondern auch zur übergeordneten Klimaschutzstrategie.

11 Starkregen – Allgemeine Beurteilung des Risikopotentials im Fall von Starkregenereignissen

Gemäß den aktuellen Sturzflutgefahrenkarten des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz weist das Vorhabengebiet bei extremen Starkregenereignissen nur eine geringe Gefährdung durch oberflächlich abfließendes Wasser auf. Die maßgeblichen Wasserakkumulationen konzentrieren sich überwiegend westlich der Landesstraße L 549, die parallel zur geplanten Radwegtrasse verläuft. Das eigentliche Plangebiet befindet sich somit außerhalb der primären Abfluss- und Stauzonen, was eine vergleichsweise geringe hydraulische Belastung erwarten lässt.

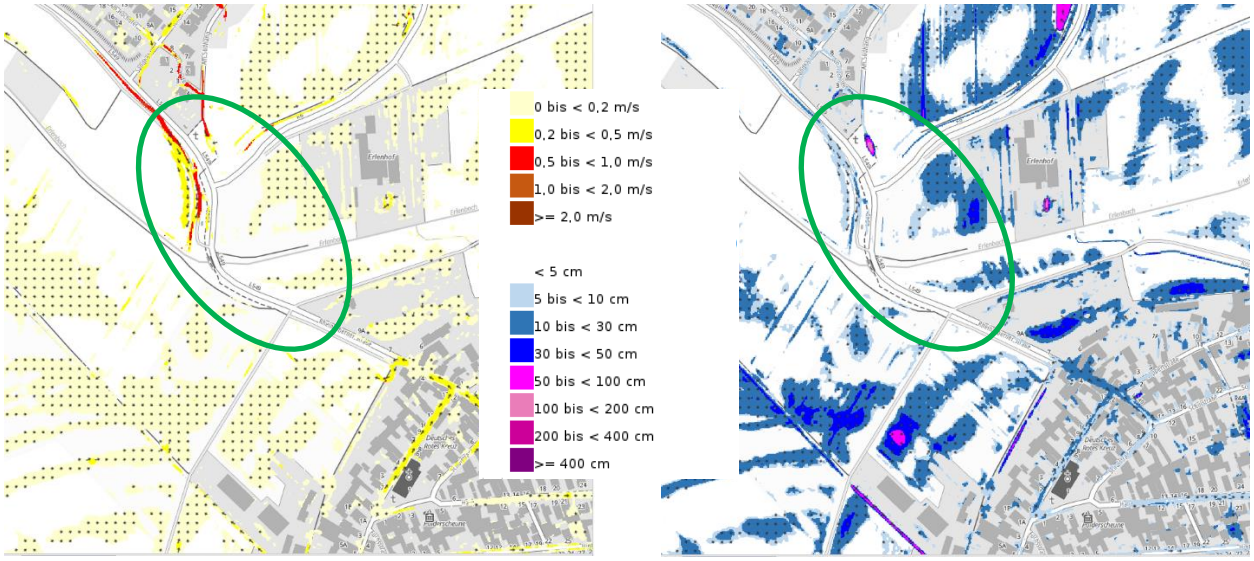

Abbildung 11: Sturzflutgefahrenkarte SRI 7, Plangebiet: grüne Umrandung (Quelle: https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/sturzflutgefahrenkarten/sturzflutkarte, Stand: Mai 2025)

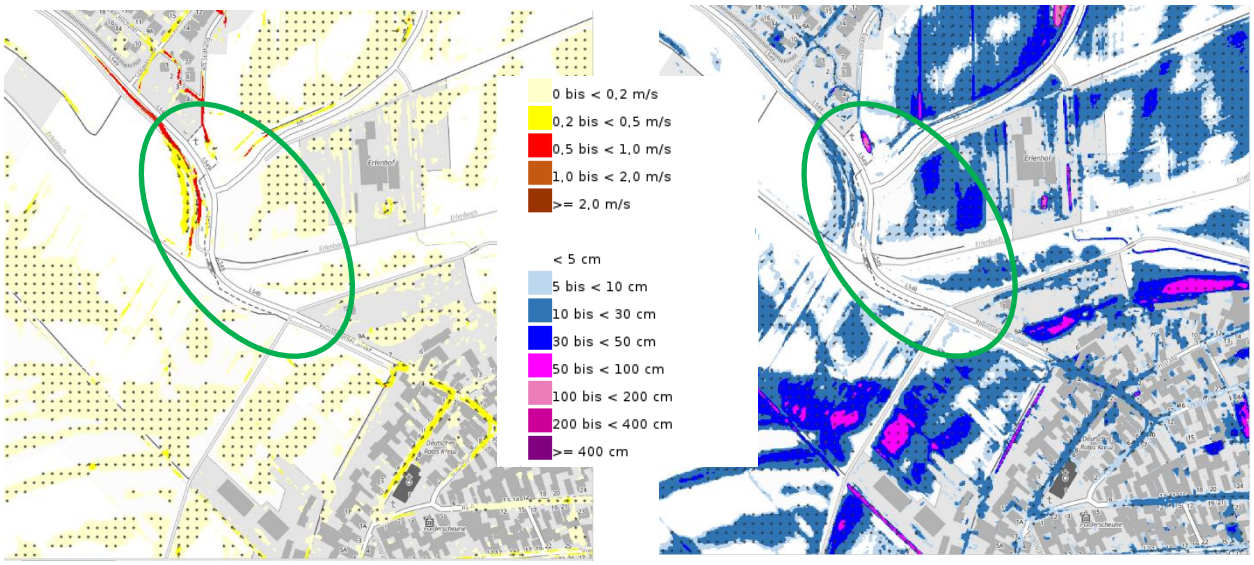

Abbildung 12: Sturzflutgefahrenkarte SRI 10, Plangebiet: grüne Umrandung (Quelle: https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/sturzflutgefahrenkarten/sturzflutkarte, Stand: Mai 2025)

12 Planungsrechtliche Festsetzungen

12.1 Art der baulichen Nutzung

Im Rahmen des Vorhabens wird eine Fläche für den Neubau eines Radweges festgelegt.

Der geplante Radweg stellt eine bauliche Anlage für den nicht motorisierten Verkehr dar und ist planungsrechtlich als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB zu qualifizieren. Ziel ist die Schaffung einer eigenständigen und sicheren Verbindung für den Rad- und Fußverkehr zwischen den Ortsteilen, ohne gleichzeitige Führung des motorisierten Individualverkehrs.

Im Bebauungsplan wird die Trasse daher als „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – Radweg“ ausgewiesen. Diese Festsetzung trägt der funktionalen Eigenständigkeit des Radwegs Rechnung und ermöglicht die planerische Sicherung der Nutzung auf Dauer. Die Ausgestaltung der Fläche erfolgt gemäß den geltenden technischen Regelwerken, insbesondere den „Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA)“, und erfüllt die Anforderungen an Verkehrssicherheit, Entwässerung und Umweltverträglichkeit.

13 Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse

Im Zusammenhang mit der Neuansiedlung eines kleinflächigen Einzelhandelsstandorts wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt. Der untersuchte Bereich erstreckt sich dabei auch über einen Teilabschnitt der geplanten Radwegtrasse und liegt somit in der unmittelbaren Umgebung des Vorhabens.

13.1 Rechtliche Grundlagen zur Artenschutzprüfung

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor anthropogener Beeinträchtigung sind auf europäischer und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden.

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das BNatSchG zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873) geändert. Im März 2010 ist das neue BNatSchG in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51).

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt.

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

13.2 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Dabei sind sowohl unmittelbare als auch mittelbare Wirkungen zu berücksichtigen. Der Begriff der Beschädigung in § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird in Übereinstimmung mit der bundesweit anerkannten Auslegung und im Sinne einer funktionalen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten interpretiert. Neben physischen Beschädigungen können somit auch stufenweise wirksame mittelbare Beeinträchtigungen die Beschädigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte auslösen. Somit können auch „schleichende“ Beschädigungen, die nicht sofort zu einem Verlust der ökologischen Funktion führen, von einem Verbot umfasst sein.

13.2.1 Barrierewirkung/ Zerschneidung

Durch die Baufeldbearbeitung bleiben zeitweise Rohbodenflächen bestehen, die für bestimmte Arten eine Barrierewirkung besitzen, bzw. umflogen/ umwandert werden müssen.

Artspezifisch können Überquerungsversuche – vor allem von Reptilien – stattfinden, wenn die Flächen nach Nutzungsaufgabe beginnen zu verbrachen. Solche Flächen gewinnen dann auch schnell an Attraktivität für bodenbrütende Feldvögel wie die Feldlerche.

Von Vögeln werden die Verkehrsflächen in Abhängigkeit ihrer Ausprägung und der Art über- oder umflogen.

Es werden bei Umsetzung des Vorhabens keine Habitate oder Wanderkorridore empfindlicher Arten von umliegenden Flächen abgeschnitten.

13.2.2 Lärmimmissionen

Durch die Baumaschinentätigkeiten im Zuge von Erschließungs- und Baumaßnahmen werden in umliegende Gebiete einwirkende Lärmimmissionen entstehen. Während des Brutgeschäftes der Vögel können

Störungen weit reichende Vergrämungseffekte von mehreren hundert Metern haben, bis hin zu der Tatsache, dass belegte Nester verlassen werden.

Mit der Etablierung des Radweges wird angestrebt, den Anteil des motorisierten Individualverkehrs zu reduzieren und somit einen Beitrag zur Minderung verkehrsbedingter Lärmimmissionen zu leisten. Diese Maßnahme dient sowohl dem Klimaschutz als auch der Verbesserung der akustischen Umweltbedingungen im betroffenen Raum.

Ein vollständiger Ausschluss von potenziellen Störwirkungen durch den Radverkehr auf brütende Vogelarten, insbesondere während der Aufzuchtphase von Jungtieren, ist jedoch nicht möglich. Insbesondere in sensiblen Brutphasen kann es durch die vermehrte Frequentierung des Radweges zu temporären Vergrämungseffekten kommen.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass durch das bisherige Verkehrsaufkommen im Umfeld des Plangebiets sowie auf den landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen nur solche Arten zu erwarten sind, die ohnehin eine hohe Störungstoleranz aufweisen.

13.2.3 Stoffeinträge

Durch die im Zuge der Baugründung können besonders an trockenen Tagen Staubimmissionen entstehen, die abhängig von der vorherrschenden Windrichtung, in die umliegenden Gebiete einwirken. Gleiches gilt für Bodenarbeiten bei geringer Bodenfeuchte. Diese Arbeitsschritte sollen deshalb dem aktuellen Stand der Vermeidungstechnik angepasst werden.

Kontaminationen des Erdreichs, der Luft und des Grundwassers können zusätzlich durch die Verwendung von Sonderkraftstoffen, Biohaftölen und Biohydraulikölen entgegengewirkt werden. Solche Kontaminationen können ebenfalls negative Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenarten außerhalb des Plangebiets haben, besonders wenn diese in Fließgewässer gelangen.

Artenschutzrechtlich relevante Vorbelastungen sind dem Gutachter im Plangebiet nicht bekannt.

13.2.4 Erschütterungen

Erschütterungen durch Baumaschinen sind im Plangebiet und auf den Zufahrtswegen zu erwarten. Diese können in Abhängigkeit vom Untergrund in die umliegenden Gebiete einwirken. Dadurch sind Störwirkungen auf erschütterungsempfindliche Tierarten (z.B. Reptilien) möglich.

13.2.5 Optische Störungen

Bewegungsreize können artspezifisch repellente Wirkung auf eine Vielzahl an Arten haben. Baumaschinen können etwa zu optischen Störwirkungen für Vogel- und Säugetierarten in Folge der Veränderung artspezifischer Habitatbilder führen. Besonders in störungsarmen oder dünn besiedelten Gebieten können solche Wirkungen von erhöhter Bedeutung sein.

Lichtreize in der Dämmerung oder bei Nacht können attrahierende Wirkung auf nachtaktive Fluginsekten haben, welche wiederum häufig attrahierend auf jagende Fledermäuse wirken.

Durch die angrenzende intensive Nutzung als Industrie- und Gewerbeflächen sowie die angrenzenden Verkehrsflächen ist davon auszugehen, dass die meisten Arten ein gewisses Störpotenzial tolerieren, was vor allem für kulturfolgende Vogelarten gilt. Dennoch können auch solche Arten durch die zu erwartende Störungsintensität mindestens temporär beeinträchtigt werden.

13.2.6 Kollisionen

Die bestehende Außenbeleuchtung der umliegenden Verkehrsflächen übt bereits eine attraktive Anziehungskraft auf nachtaktive Fluginsekten aus. Diese Konzentration von Insekten begünstigt das Gebiet als potenzielles Jagdhabitat für verschiedene Fledermausarten.

Eine potenzielle Gefährdung der jagenden Fledermäuse durch Kollisionen mit Fahrzeugen ergibt sich insbesondere im Bereich der stark frequentierten Landesstraße L 549 sowie der Kreisstraße K 6. Gleiches gilt aufgrund der bestehenden Lichtemissionen aus den angrenzenden Wohngebieten und Aussiedlerhöfen.

Mit dem Neubau des Radweges ist jedoch kein zusätzliches erhöhtes Kollisionsrisiko für Fledermäuse zu erwarten, da dieser ausschließlich dem nicht motorisierten Verkehr dient und keine zusätzlichen Lichtquellen vorgesehen sind.

13.3 Relevanzprüfung

Im Rahmen des Vorhabens zur Ansiedlung eines kleinflächigen Einzelhandelsbetriebs, das einen Teilbereich des Geltungsbereichs des geplanten Radweges umfasst, wurde zunächst eine Relevanzprüfung sämtlicher potenziell planungsrelevanter Arten durchgeführt. Ziel dieser Prüfung war es, diejenigen Arten zu identifizieren, für die mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG berührt werden (Überschreitung der Relevanzschwelle).

Alle übrigen Arten wurden einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen und die Nachweise in einer Gesamtbeobachtungsliste dargelegt.

13.4 Flora und Fauna

13.4.1 Biotoptypen und HpnV

Im Wirkraum des geplanten Vorhabens sind gemäß den Daten des Biotopkatasters Rheinland-Pfalz keine Biotope kartiert, die dem pauschalen gesetzlichen Biotopschutz gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 15 Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG) unterliegen.

Das Plangebiet wird jedoch vom Erlenbach durchquert, der in West-Ost-Richtung verläuft und Bestandteil des FFH-Gebiets „Erlenbach und Klingbach“ (FFH-6814-302) ist.

Im Rahmen des Vorhabens ist die Errichtung einer zusätzlichen Brücke zur Querung des Erlenbachs für den nicht motorisierten Verkehr vorgesehen. Diese Maßnahme erfolgt unter besonderer Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Anforderungen, um mögliche Beeinträchtigungen des Schutzgebiets so weit wie möglich zu vermeiden oder zu minimieren.

Südwestlich des Plangebiets beginnen in einer Entfernung von ca. 750 m weitere Flächen des NATURA-2000-Netzwerks. Das VSG „Bienwald und Viehstrichwiesen“ (Gebiets-Nr. VSG-6914-401) und das FFH-Gebiet „Bienwaldschwemmfächer“ (Gebiets-Nr. FFH-6914-301) liegen in einer hinreichenden Entfernung zum Plangebiet und sind durch die von Norden nach Süden verlaufende A 9 zudem räumlich voneinander getrennt, sodass hier ebenfalls nach menschlichem Ermessen keine negativen Einflüsse auf diese Gebiete zu erwarten sind.

13.4.2 Darstellung des Plangebiets

Ackerflächen

Aufgrund der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Ackerfläche sind die umliegenden Flächen durchweg von anthropogenen Veränderungen der Bodenstruktur geprägt. Intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen sind durch frühere oder aktuelle Düngemittel- und Biozideinträge potenziell belastet und stellen sich i.d.R. als mit Monokulturen bewirtschaftete Flächen dar.

Entsprechend artenarm stellt sich auch die Fauna dar, die überwiegend von typischen Fliegen-, Laufkäfer- und Bodenspinnenarten geprägt ist.

Für das Plangebiet sind keine rezenten Vorkommen des Feldhamster bekannt. Die Art wurde dennoch vorsichtshalber aufgrund der Agrarstrukturen geprüft.

Feldgehölze

Der im Westen des Plangebiets zur Straße „Am Südhang“ befindliche Wall ist mit typischen Feldgehölzen wie Schlehe, Weißdorn, Efeu, Robinie, Bergahorn und Weiden-Arten bestanden. Die Innenbereiche sind

durch die teils sehr undurchdringlich dichten Gehölze vollständig verschattet. Die Außenbereiche weisen kaum Übergangszonen zu der intensiv genutzten Ackerfläche auf.

Aufgrund der durchgehenden Verschattung bietet der Feldgehölzriegel nur bedingt potenzielle Habitate für Eidechsen-Arten, weshalb überwiegend gebüschbrütende Vogelarten zu erwarten sind.

13.5 Potenzielle Betroffenheit der relevanten Arten

Im Folgenden werden sämtliche potenziell betroffenen Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie alle relevanten europäischen Vogelarten gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie betrachtet, die durch das Vorhaben zur Ansiedlung eines kleinflächigen Einzelhandelsbetriebs beeinträchtigt sein könnten.

Aufgrund der räumlichen Überschneidung und unmittelbaren Nähe des Plangebietes zum Vorhabenbereich ist eine Übertragung der Ergebnisse auf das vorliegende Vorhaben anwendbar.

Arten bzw. Artengruppen, deren Vorkommen kategorisch ausgeschlossen werden kann, werden nicht näher betrachtet.

13.5.1 Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Feldhamster (Cricetus cricetus)

Am 10. Mai und 11. Juni 2021 wurde die Ackerfläche als potenzieller Lebensraum des Feldhamsters untersucht. Obwohl für das Gebiet keine rezenten Vorkommen der Art bekannt sind, wurde die Fläche vorsichtshalber intensiv geprüft, da in der Umgebung von Germersheim frühere Vorkommen der Art bekannt waren, auch wenn diese Populationen bereits seit Jahrzehnten erloschen sind.

Zum Nachweis des Feldhamster wurde die Transektmethode angewandt. Hierbei wurde die Ackerfläche während der Aktivitätsphase des Feldhamsters vollständig in Transekten (Korridore) von ca. 4,0 m Abstand langsam abgeschritten und nach Bauen abgesucht. Die aufgefundenen Bodenöffnungen konnten jedoch ausschließlich Feldmäusen zugeordnet werden. Während der Untersuchungen konnten keine Beobachtungen der Art erfolgen oder Baue (Fallröhren und Schlupfgänge) nachgewiesen werden. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wird für den Feldhamster deshalb nicht erforderlich.

Eidechsen-Arten: Mauereidechse (*Podarcis muralis*) und Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Zum Nachweis von Eidechsen-Arten (Mauereidechse, Zauneidechse) wurde die Transektmethode angewandt. Hierbei wurden potenzielle Habitatstrukturen in Transekte (Korridore) von ca. 4,0 m Abstand eingeteilt und langsam abgeschritten. Hierbei werden alle gesichteten – überwiegend flüchtende – Eidechsen gezählt. Im Fall der Feldgehölzhecke entspricht diese einem einzigen Transekt. In Folge wurde die Hecke jeweils von der Straßen- bzw. der Ackerseite her abgeschritten.

Während der Erfassungen wird in adulte, subadulte und juvenile Tiere unterschieden. Nach Ende der Prüfung werden adulte und subadulte Tiere des Tages mit den jeweils höchsten Anzahlen an Tieren addiert und mit einem angemessenen Korrekturfaktor multipliziert, woraus sich die anzunehmende Höchstzahl an Tieren (Populationsstärke) ergibt. Die Erfassung von Jungtieren dient in erster Linie dem Nachweis einer erfolgreichen Reproduktion.

Während der Untersuchungen konnten keine Sichtungen von Eidechsen erfolgen, weshalb auf Begänge im Spätsommer für die Erfassung von Jungtieren verzichtet werden konnte. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wird für die Mauereidechse und die Zauneidechse deshalb nicht erforderlich.

13.5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Nachfolgend werden die europäischen Vogelarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind. Es werden die einzelnen Verbote des § 44 Abs. i. V. m. Abs. 5 BNatSchG abgeprüft. Während gefährdete Vogelarten (Arten der Roten Liste für Rheinland-Pfalz und der Bundesrepublik Deutschland) Art-für-Art behandelt werden – es sei denn, sie kommen lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler vor – werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten in Gruppen (ökologische Gilden) zusammengefasst – es

sei denn, die spezifische Situation erfordert eine Einzelartbetrachtung. Gleiches gilt für gefährdete und/ oder streng geschützte Vogelarten, sofern diese verhältnismäßig kleinräumige Untersuchungsgebiete lediglich überfliegen und nach menschlichem Ermessen keine nennenswerten negativen Auswirkungen auf Individuen der jeweiligen Art zu erwarten sind.

Die Beobachtung der Avifauna erfolgte, indem an geschützten Positionen zu verschiedenen Tageszeiten. Beobachtungen für Zeiträume von 20 bis 60 Minuten wurden nebst Rufanalysen durchgeführt. Mit einem geeigneten Fernglas wurden auch weiter entferne Tiere beobachtet, ohne dass diese die Anwesenheit des Beobachters bemerkten, und somit ihre natürlichen Verhaltensweisen zeigten.

Dabei erfolgt in erster Linie die Unterscheidung in Nahrungsgäste, Rastvögel und Brutvögel bzw. Brutverdacht. Die Nutzung von Bruthabitaten kann i.d.R. durch Auffinden der Nester bzw. den Anflug fütternder Altvögel nachgewiesen werden. Eine Bruthabitatnutzung ist auch bereits dann anzunehmen, wenn Reviere über mindestens 2 Wochen besetzt werden.

Primär wurden aufgrund der Habitateigenschaften ein Vorkommen der Feldlärche sowie ubiquitären Gebüschbrütern vermutet, wobei auch weitere potenziell vorkommende Arten durch die Methodik erfasst werden können. Die Erfassungen der Vogelarten werden nachfolgend tabellarisch dargestellt. Der erstmalige Nachweis eines Brutpaares sowie der eines jeden zusätzlichen Brutpaares wird fett dargestellt.

Vogelart / Datum	08.04.	20.04.	28.04.	21.05.	22.06.
Feldlerche[3]					
Weißstorch	Ü[4]		Ü		
Turmfalke		SW[5]		SW	
Mäusebussard		NG[6]			
Rotmilan			NG[7]		
Amsel	**BP[8]**	**BV[9]**	BP	BP	
Buchfink	**BV[10]**	BV		BV	
Blaumeise	NG				
Haussperling					NG
Kohlmeise	NG				
Zilpzalp		**BV[11]**	BV	BV	
Distelfink			NG		
Mönchsgrasmücke	**BV[12]**			BV	BV
Nachtigall			**RP[13]**		
Elster			NG		
Grünfink	**BV[14]**	BV	BV	BV	BV

Tab. 1: Erfassung der Vogelarten im Plangebiet 2021

Legende: NG: Nahrungsgast; **BP**: Brutpaar, **BV**: Brutverdacht, **RP**: Revierpaar, **SW**: Sitzwarte, **Ü**: Überflug

[3] Die Feldlerche konnte im Wirkraum des geplanten Vorhabens nicht nachgewiesen werden.

[4] Der Weißstorch brütet in Neupotz mit jeweils einem Brutpaar auf einer Nistplattform auf dem Kirchendach sowie in ca. 500 m Entfernung südöstlicher Richtung auf einer freistehenden Plattform, sodass gelegentliche Überflüge stattfinden.

[5] Eine Sitzwarte des Turmfalken befindet sich ca. 150 m südlich des Plangebiets in einem Walnußbaum. Wahrscheinlich nutzt die Art auch das Plangebiet als Teiljagdhabitat. Ein Horststandort ist im Wirkraum des Vorhabens auszuschließen.

[6] Gelegentlicher Nahrungsgast auch in allen umliegenden landwirtschaftlichen Flächen

[7] Gelegentlicher Nahrungsgast auch in allen umliegenden landwirtschaftlichen Flächen

[8] Brutnachweis im Bereich der geplanten Verbindungstreppe zur Straße „Am Südhang“

[9] Brutverdacht ca. 30 m nördlich des Plangebiets im Feldgehölz

[10] Brutverdacht ca. 50 m nördlich des Plangebiets in höheren Feldgehölzbeständen

[11] Brutverdacht ca. 20 m nördlich des Plangebiets in höheren Feldgehölzbeständen

[12] Brutverdacht im südwestlichen Plangebiet im Feldgehölz

[13] Die Nachtigall konnte lediglich 1 x durch Reviergesang im Norden des Plangebiets nachgewiesen werden. Das Revier wurde wahrscheinlich vor Anlage einer Brut wieder aufgegeben, sodass kein Brutverdacht anzunehmen ist.

[14] Brutverdacht im Feldgehölz

Ubiquitäre Vogelarten

Amsel (*Turdus merula*), **Buchfink** (*Fringilla coelebs*), **Zilpzalp** (*Phylloscopus collybita*), **Mönchgrasmücke** (*Sylvia atricapilla*), **Grünfink** (*Carduelis chloris*), **Nachtigall** (*Luscinia megarhynchos*)

Bestandsdarstellung

Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitung nicht näher beschrieben. Es wird pauschal von einem sehr guten Erhaltungszustand ausgegangen, da die Arten allgemein als „sehr häufig vorkommend“ eingestuft werden. Den Arten werden in der IUCN[15] entsprechend große Populationsstärken zugesprochen, die auch auf große lokale Populationen schließen lassen.

Folgende streng geschützte oder gefährdete Vogelarten der Roten Liste von Rheinland-Pfalz oder der Bundesrepublik Deutschland frequentieren das Untersuchungsgebiet gelegentlich als Teilnahrungshabitat oder nutzen Sitzwarten oder Nistplätze außerhalb des Wirkraums des geplanten Vorhabens. Da für diese Arten keine maßgebliche Gefährdung prognostiziert wird, erscheint eine einzelartbezogene Betrachtung obsolet.

Der **Mäusebussard** (*Buteo buteo*) ist eine streng geschützte Art nach EG-ArtSchVO Nr.338/97. Er überfliegt das Untersuchungsgebiet gelegentlich während der Jagd, wo er auf den umliegenden Ackerflächen vor allem Mäuse erbeutet.

Der **Turmfalke** (*Falco tinnunculus*) ist gleichermaßen geschützt. Er nutzt eine Sitzwarte südöstlich des Plangebiets in einem Walnussbaum. Ein Horst konnte im Wirkraum des Vorhabens nicht nachgewiesen werden. Es ist davon auszugehen, dass der Turmfalke in den umliegenden Ackerflächen Kleinsäuger jagt und somit auch das Plangebiet Teilnahrungshabitat der Art ist.

Der **Rotmilan** (*Milvus milvus*) ist gleichermaßen geschützt und ist nach Art. 4 Abs. 1 VSR Zielart in Vogelschutzgebieten. Der Rotmilan steht auf der Vorwarnliste der Roten Liste von Rheinland-Pfalz und ist Verantwortungsart mit einem Bestandsanteil >20 % des europäischen Bestands. Er wurde ein einziges Mal bei einem Überflug beobachtet. Ein Horst ist im Wirkraum des Vorhabens ausgeschlossen. Gelegentliche Teiljagdhabitatnutzungen sind im Plangebiet sowie den umliegenden landwirtschaftlichen Acker- und Wiesenflächen anzunehmen.

Der **Weißstorch** (*Ciconia ciconia*) ist nach § 7 Abs. 2 Nr.13 und 14 BNatSchG streng geschützt und nach Art. 4 Abs. 1 VSR Zielart in Vogelschutzgebieten. In der Roten Liste für die Bundesrepublik Deutschland ist er als „gefährdet“ (Kategorie 3) gelistet. Die Art nistet in hinreichender Entfernung auf dem Kirchendach in Neupotz sowie auf einer freistehenden Plattform ca. 500 m südöstlich des Plangebiets. Gelegentliche Überflüge sind deshalb anzunehmen. Teilnahrungshabitate liegen wahrscheinlich außerhalb des Plangebiets auf landwirtschaftlichen Wiesenflächen.

Schutzstatus

☒ Europäische Vogelart ☐ RL Rheinland-Pfalz (2018):
☐ VSR Art. 4 (1 und 2) ☐ RL Bundesrepublik Deutschland (2021):
☒ § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG: § - besonders geschützt
☐ Verantwortungsart:

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Es liegen Nachweise aus dem Untersuchungsgebiet vor.

Innerhalb des Plangebiets wurden 4 Arten mit jeweils 1 Brutpaar nachgewiesen (Amsel, Buchfink, Mönchsgrasmücke und Grünfink).

[15] Die IUCN (International Union for Conservation of Nature and Natural Resources; deutsch Internationale Union zur Bewahrung der Natur), auch Weltnaturschutzunion, ist eine internationale Nichtregierungsorganisation. Die IUCN erstellt unter anderem eine globale Rote Liste gefährdeter Arten.

1 Revier der Nachtigall wurde aufgegeben, sodass kein Brutplatz anzunehmen ist.

Außerhalb des Plangebiets wurden 2 Arten mit jeweils 1 Brutpaar nachgewiesen (Amsel, Zilpzalp).

Erhaltungszustand der lokalen Populationen:

Die Erhaltungszustände der lokalen Populationen können aufgrund der repräsentativen Aufnahmen während der Brutperiode 2021 als günstig bezeichnet werden.

Darüber hinaus sind dem Gutachter die Arten im Gebiet als regelmäßig vorkommend bekannt (Häufigkeitsabschätzung).

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahmen

V1 Rodung von Gehölzen während des gesetzlich zulässigen Rodungszeitraums

V2 Erhalt der westlich angrenzenden Feldgehölze

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs.5) BNatSchG:

Anlage- und baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Mit den erarbeiteten Vermeidungsmaßnahmen (**V1**) können anlage- und baubedingte Tötungen auf ein verträgliches Minimum reduziert werden.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Betriebsbedingte Individualtötungen werden im Gewerbegebiet i.d.R. durch Vogelschlag an Fensterscheiben herbeigeführt. Dies gilt besonders für größere Verglasungen von deutlich über 1 m^2. Individualtötungen können durch die Verwendung von Vogelschutzglas oder Grafikfolien weitestgehend vermieden werden (**V2**).

Bau- und anlagebedingte Individualtötungen erhöhen sich nicht in signifikanter Weise, da sich der Verkehr auf dem Gelände mit verhältnismäßig geringer Geschwindigkeit bewegen wird. Durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen auf den umliegenden Straßen (L 549 und K 6) erhöht sich das Risiko für Vogelarten nicht in signifikanter Weise, da ein Wechsel überwiegend nach Westen in die Wohngebiete sowie nach Norden in die nachfolgenden Feldgehölze beobachtet wurde.

Tötungen können durch eine vollständige Rodung der Feldgehölze im Bereich des geplanten Treppenaufgangs außerhalb der Vogelbrutsaison vermieden werden (**V1**).

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände**

gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion

wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Die Arten Amsel, Mönchsgrasmücke, Grünfink und Buchfink waren 2021 mit jeweils 1 Brutpaar nachgewiesene Brutvögel innerhalb des Plangebiets in dem Feldgehölzriegel. Für diese Arten entfallen Bruthabitate jedoch höchstens temporär während der Bauphasen durch ggf. übermäßige Störungen. Es ist davon auszugehen, dass die nördlichen Feldgehölze die wenigen Reviere während dieses Übergangszeitraums kompensieren können, sofern lediglich minimale Teilrodungen stattfinden und die Hecke somit weitestgehend in ihrem derzeitigen Zustand dauerhaft erhalten bleibt (**V2**). Zwar brütete die Amsel 2021 in einem Bereich, der in das Plangebiet fällt, jedoch nutzt die Amsel ihre Nester nicht mehrmals und gilt als sehr plastische Art, die alle denkbaren Nistgelegenheiten auch in gewerblich genutzten Bereichen annimmt, sodass hier nicht von einer maßgeblichen Betroffenheit auszugehen ist. Die Nachtigall hat hier 2021 nur kurzzeitig ein Revier bezogen, sodass dies nicht als Bruthabitat gewertet werden kann.

Die Arten Amsel und Zilpzalp waren 2021 mit jeweils 1 Brutpaar nachgewiesene Brutvögel außerhalb des Plangebiets im Feldgehölzriegel. Aufgrund des hinreichenden Abstandes zum Plangebiet wird hier von keinen nennenswerten Vergrämungseffekten ausgegangen. Ein Nest der Elster war hier 2021 nicht belegt. Aufgrund des guten Zustandes kann eine weitere Nutzung in den Folgejahren nicht ausgeschlossen werden, jedoch ist auch für die Elster nicht von maßgeblichen Vergrämungseffekten auszugehen.

Bei Realisierung des Vorhabens kommt es höchstens zum temporären Verlust einiger Brutplätze der oben genannten ubiquitären Vogelarten innerhalb des Plangebiets. Die verbleibenden Teillebensräume im räumlichen Zusammenhang sind jedoch ausreichend groß, um den Revierbedarf weiterhin vollständig zu erfüllen. Zur Gewährleistung der Erhaltungszustände der Kommunen europäischer Vogelarten im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz und zur Wahrung der ökologischen Funktion werden deshalb keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Das Vorhaben hat keine relevanten Auswirkungen auf Fortpflanzung oder Überwinterung der Art.

Das Vorhaben hat keine dauerhaften, relevanten Auswirkungen auf Fortpflanzung oder Überwinterung der Art.

Bei den vorgenannten Brutvogelarten innerhalb des Plangebiets handelt es sich um solche, die auch durch die Nutzung anthropogener Siedlungsbereiche bereits ein hohes Maß an Störungen tolerieren. Von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen durch die zu erwartenden anthropogenen Störungen ist deshalb nicht auszugehen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

☒	treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Maßnahmen: **V1**, **V2**

13.6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich, Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Die folgenden Maßnahmen zur Vermeidung sowie Ausgleichsmaßnahmen wurden nach sorgfältiger Analyse von Bestand und Eingriff erarbeitet und in diesem Fachbeitrag ausführlich dargelegt. Hinsichtlich der Sensibilität von Ökosystemen berücksichtigen die formulierten Maßnahmen nach menschlichem Ermessen alle Faktoren, die relevant sind, um keine Verschlechterung der derzeitigen Erhaltungszustände der lokalen Populationen durch das Vorhaben herbeizuführen.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen. Es werden keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich.

- **V1**: Rodung von Gehölzen während des gesetzlich zulässigen Rodungszeitraums:

  Zu rodende Gehölze innerhalb des Plangebiets dienen europäischen Vogelarten nachweislich als Brutstätten. Deshalb muss für die Rodung der Feldgehölze der gesetzlich zulässige Rodungszeitraum nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG (vom 1. März bis zum 30. September verboten) eingehalten werden. Rodungsarbeiten außerhalb dieses Zeitraums wären nur unter Hinzuziehung einer ökologischen Baubegleitung denkbar und bedürfen einer Ausnahmegenehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde. Sollten Reviere oder besetzte Nester festgestellt werden, muss mit den Arbeiten bis zum Verlassen des Wirkraums durch die Jungvögel abgewartet werden.
  Rodungsgut ist umgehend zu häckseln oder abzufahren, da Reisighaufen von gebüschbrütenden Vogelarten (z.B. Amsel) rasch als Bruthabitate angenommen werden und dann die gleichen Verbote wie für Bruthabitate innerhalb der Feldgehölzhecke gelten.

- **V2**: Erhalt der westlich angrenzenden Feldgehölzhecke:

  Das Vorliegende Gutachten wurde auf der Grundlage erarbeitet, dass es zu keinen nennenswerten Mehrrodungen der Feldgehölzhecke kommt. Gleiches gilt für Beschädigungen der Hecke im Zuge der Erschließungs- und Bauarbeiten.
  Geeignete Maßnahmen zum Schutz der Feldgehölzhecke sind das Abstellen der Feldgehölzhecke mit einem Bauzaun zum Eingriffsbereich hin vor Beginn der Erschließungsarbeiten.

II. Anhang

1 Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Ortsgemeinderat von Neupotz hat in der Sitzung am …….. gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan „Radweg Hardtwald/Altort“ aufzustellen.

Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB erfolgte am ……..

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes mit Textlichen Festsetzungen und der Begründung hat gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom ……. bis einschließlich …….. öffentlich ausgelegen. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am ……..

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden gem. § 4 mAbs. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom ……. mit Fristsetzung bis ……. zur Abgabe ihrer Stellungnahme und zur Äußerung im Hinblick auf den Erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit den Textlichen Festsetzung und der Begründung sowie mit dem Umweltbericht hat vom ……. bis einschließlich …… öffentlich ausgelegen. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am …….

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom …… mit Fristsetzung bis ……. zur Abgabe ihrer Stellungnahme aufgefordert.

Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Der Ortsgemeinderat von Neupotz hat in seiner Sitzung am ……den Bebauungsplan „Radweg Hardtwald/Altort“ zur Satzung beschlossen.

Neupotz, den_____

_____

(Ortsbürgermeister)

Ausfertigung

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Ortsgemeinderates Neupotz übereinstimmt

Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und Begründung als Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neupotz, den_____

_____

(Ortsbürgermeister)

Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte am……. Mit der öffentlichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

2 Rechtsgrundlagen

Als gesetzliche Grundlage wurden verwendet:

- **Baugesetzbuch (BauGB)**

  In der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)**

  In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

- **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG)**

  Vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.

- **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)**

  In der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58) geändert worden ist.

- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)**

  Vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanzV)**

  Vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

  In der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

- **Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)**

  Vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.

- **Bundesfernstraßengesetz (FStrG)**

  In der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)) geändert worden ist.

- **Denkmalschutzgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (DSchG)**

  Vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473).

- **Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz (GemO)**

  In der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473, 475).

- **Landesbauordnung für das Land Rheinland-Pfalz (LBauO)**

  Vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2024 (GVBl. S. 365).

- **Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft für das Land Rheinland-Pfalz (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG)**

  Vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).

- **Landesstraßengesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LStrG)**

  In der Fassung der Bekanntmachung vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 68 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473).

- **Landeswassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG)**

  Vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch § 42 Artikel 2 des Gesetzes vom 08. April 2022 (GVBl. S. 118).

- **Landesnachbarrechtsgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LNRG)**

  Vom 15. Juni 1970 (GVBl. S. 198), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 209) geändert worden ist.

- **Landesbodenschutzgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LBodSchG)**

  Vom 25. Juli 2005 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).

3 Plangrundlagen

- **Bestandsvermessung, VMB Bugglin-Beßler, Neuburg, 2023**
- **Geobasisdaten (Kataster) Neupotz, Bugglin-Beßler, Neuburg, 2020**
- **Planung des Verbrauchermarktes, Element Fertigteile Speeter GmbH & Co. KG, Bornheim, 2022**
- **Planung der Verbrauchermarktzufahrt, Dr. Figlus | Mairon | Zafiriou | GmbH, Karlsruhe, 2022**
- **Richtlinien für die integrierte Netzgestaltung (RIN),**
  Ausgabe 2008, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen FGSV
- **Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL),**
  Ausgabe 2012, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen FGSV
- **Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, (RStO 12),**
  Ausgabe 2012, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen FGSV
- **Richtlinien für die Entwässerung von Straßen (REwS),**
  Ausgabe 2022, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen FGSV
- **Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS),**
  Ausgabe 2009, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen FGSV
- **Empfehlungen von Radverkehrsanlagen (ERA),**
  Ausgabe 2010, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen FGSV
- **Hinweise zum Radverkehr außerhalb städtischer Gebiete (H Ras),**
  Ausgabe 2002, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen FGSV
- **Arbeitsblatt DWA-A 138**
  Anlagen von Niederschlagswasser – Teil 1: Planung, Bau, Betrieb, Stand 2020, Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA)